

## **Schutz- und Hygienekonzept für die Vereinsschule**

**Veranstalter: Lernende Region Schwandorf e.V.**

**Veranstaltungsort: Sitzungssaal des Landratsamtes Schwandorf (U57)**

**Stand: 20.10.2021**

Das vorliegende Konzept orientiert sich an der Vierzehnten Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) sowie am spezifischen Rahmenhygienekonzept.

### **Zum Schutz aller Beteiligten der Vereinsschule gelten für die Präsenzveranstaltungen folgende Schutz- und Hygieneregeln verpflichtend:**

1. Jederzeit **Abstand** halten zu anderen Personen (mind. 1,5 m), auch bei Eintreffen und Verlassen des Kursortes sowie in den Pausen. Gruppenbildung vor, während und nach den Kursen ist zu vermeiden.

2. **Maskenpflicht:** Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske am Veranstaltungsort (im Folgenden „Maskenpflicht“). Die Maskenpflicht gilt im Veranstaltungsgebäude, in den Gängen, Treppenhäusern, Sanitäreinrichtungen etc. Davon ausgenommen ist der Sitzplatz während der Veranstaltung, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann. Von der Maskenpflicht sind befreit:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden

kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

3. **3G-Regel:** Die Teilnahme an der Veranstaltung ist ab einer 7-Tage Inzidenz von 35 nur diejenigen Personen gestattet, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchausnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. Danach ist

- eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist. Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher oder englischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

- a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
- b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

- eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist. Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

- eine getestete Person eine asymptomatische Person, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist. Ein Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher oder englischer in verkörperter oder digitaler Form aufgrund

a) eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,

b) eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, und der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht. Bitte beachten Sie: **Aus zeitlichen Gründen ist keine Selbsttestung vor Ort möglich.**

Ausgestaltung des zu überprüfenden/auszustellenden Testnachweises: Mindestinhalt ist Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest oder Antigen-Schnelltest), Testdatum und Testuhrzeit, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 TestV), Testergebnis, Datum der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Getesteten Personen stehen gleich: 1) Kinder bis zum sechsten Geburtstag 2) Schüler\*innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen 3) noch nicht eingeschulte Kinder.

Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht durch den Veranstalter in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren, sodass auch die persönliche Identität abgeglichen werden kann. Eine Dokumentation der entsprechenden Daten erfolgt nicht. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Nachweises wird der Einlass verwehrt.

Folgende Personen sind von der Teilnahme an der Veranstaltung außerdem ausgeschlossen bzw. müssen den Veranstaltungsort umgehend verlassen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere)

4. Regelmäßiges und gründliches **Händewaschen**, besonders direkt nach dem Betreten des Gebäudes. Zudem steht im Kursraum ein Spender mit Desinfektionsmittel zur Verfügung. Auf regelmäßige Händehygiene wird durch Aushänge hingewiesen.

5. **Lüften**: Der Veranstaltungsraum wird während der Mitgliederversammlung 10 Minuten je volle Stunde belüftet.

6. Die zulässige **Personenzahl** in den Räumen ist entsprechend der Raumgröße limitiert. Tische und Stühle sollten nicht verschoben werden.

7. Eine **Gruppenarbeit** ist nicht zugelassen. Der Austausch von Arbeitsmaterialien ist nicht gestattet. Das Berühren derselben Gegenstände (z.B. Stifte) ist möglichst zu vermeiden.

8. **Reinigung:** Die sanitären Anlagen werden standardmäßig jeden Tag vom Reinigungspersonal des Landratsamtes gereinigt. Die Arbeitstische und übrigen verwendeten Materialien werden nach der Veranstaltung vom Veranstaltungspersonal gereinigt.

9. **Sanitäre Anlagen:** Die Nutzung der Toiletten ist nur **einzel**n möglich. In den Anlagen befinden sich ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher sowie Aushänge hinsichtlich regelmäßiger Händehygiene.